

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vormals: Allgem. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin und des Verbandes der Gärtner Österreichs, Sitz Wien

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährl. durch die Post 3 M.,
unter Streifband 3,50 M.
Erscheint wöchentlich Sonnabends

**Schriftleitung und
Versand:**
Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Anzeigen-Bedingungen: Die fünfgespaltene Non-
parallelexelle 50 Pfennig
Bei Wiederholungen Ermäßigung. — Alleinige Anzeigen-
Annahme Lorenz & Co., G. m. b. H., Leipzig, Besenstr. 6

In der Zeit vom 6. Juli bis 12. Juli ist der Beitrag für die 28. Woche fällig.

Ortsbeamter für Berlin gesucht.

Das fortgesetzte Wachsen unseres Verbandes macht die Einstellung eines weiteren Ortsbeamten für die Verwaltung Groß-Berlin erforderlich. Mitglieder, die sich für diesen Posten als geeignet erachten, werden ersucht, bis zum 12. Juli d. Js. ihre Bewerbung mit einer schriftlichen Abhandlung über die Aufgaben eines Ortsbeamten, einem kurzen Lebenslauf, Angabe ihrer bisherigen Verbandstätigkeit und Beifügung des Mitgliedsbuches an den Unterzeichneten einzusenden. Die Anstellung soll schnellstens erfolgen.
Der Hauptvorstand. I. A.: Josef Busch.

Weitere Arbeitszeitverkürzungen in in unserm Berufe!

Die Zeichen einer verminderten Arbeitsgelegenheit im Gartenbau mehren sich. Aus verschiedenen Orten und Betrieben wird gemeldet, daß Kollegen gekündigt worden ist, weil man für sie „keine Arbeit mehr“ habe.

Trotz alledem wird in derartigen Betrieben noch 9 und 10 Stunden täglich gearbeitet. Ein derartiger Zustand kann nicht gebilligt werden, solange es noch eine so allgemeine und große Arbeitslosigkeit gibt, wie gegenwärtig allgemein. Hunderttausende von deutschen Arbeitern, Familienvätern und andere beziehen, weil ihnen keine Arbeit nachgewiesen werden kann, immer noch Arbeitslosenunterstützung, und belasten damit die öffentlichen Kassen, die ohnedies meist ziemlich leer sind.

Die ausnahmsweise Verlängerung auf 9 und 10 Stunden im Sommer ist in den Tarifverträgen nur darum vorgesehen, damit bei drängender Arbeit Betriebe nicht in Notstand geraten.

Es hat sich schon jetzt vielfach herausgestellt, daß aus rein technischen Gründen diese längere Arbeitszeit nicht erforderlich ist. Fast überall, wo nach dem Tarifvertrage die neunte und zehnte Arbeitsstunde mit einem Aufschlage bezahlt werden muß, verzichten die Unternehmer lieber, diese Ueberstunden leisten zu lassen. Wir ersuchen deshalb die Kollegen, überall darauf hinzuwirken, daß in unserm Berufe die Arbeitszeit weiter herabgesetzt wird.

Überall, wo mit einer Einschränkung der Zahl der Beschäftigten gedroht wird, ist mit aller Entschiedenheit darauf hinzuwirken, daß dies unterbleibt und anstelle dessen eine entsprechende Herabsetzung der Arbeitszeit stattfindet. In größeren Betrieben hat sich der Arbeiterausschuß dafür einzusetzen: für die anderen Betriebe wende man sich an den Tarifausschuß (Einigungsstelle, Schlichtungsausschuß)!

Eine allgemeine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden hat sich als durchführbar erwiesen. Nicht einmal Schichtwechsel ist in dem Umfange dafür eingeführt worden, wie wir erst angenommen hatten. Wo es aber nicht anders geht, kann man sich ganz gut mit Schichtwechsel helfen.

Beachtet das, Kollegen und Kolleginnen, und handelt danach!

Machenschaften unserer Unternehmer in der Provinz.

Wer etwa glaubt, daß unsere Unternehmer in ihrer großen Masse aus der neuen Zeit irgendwelche Lehren gezogen haben, befindet sich im Irrtum. Der Kreis dieser Gläubigen dürfte ja auch nur ein kleiner und bei uns kaum zu finden sein. Vorzüglich haben sie verstanden, die bestehenden Verhältnisse für sich glänzend auszunützen; aber den Arbeitnehmern in sozialer Hinsicht entgegenzukommen, daran denken diese Herren nicht.

Man muß einmal in die Provinz gehen, da entrollt sich vor uns ein trauriges Bild. Es werden neben freier Station, oft bei einer noch 11 stündigen Arbeitszeit, Löhne von 40 bis 60 Mk. im Monat gezahlt, Kollegen in leitender Stellung vereinzelt auch bis 120 Mk. Es ist dies ein Beweis, wie schamlos der größte Teil unserer jungen, bedauernswerten Kollegen auch heute noch ausgebeutet wird. Auf der anderen Seite aber haben ganz besonders die Unternehmer in der Provinz ganz enorme Vorteile während des Krieges und in der letzten Zeit aus ihren Betrieben herausgeholt; der andere Teil aber steht jedenfalls besser als vor dem Kriege da. Durch die billigen Arbeitskräfte, Kriegsgefangenen, Frauen usw. läßt sich dies ja erklären. Es ist mir dies auch immer wieder von Kollegen, die ganz besonders die Verhältnisse in den Klein- und Mittelstädten kennen, bestätigt worden.

In einem Aufruf der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands an die Arbeitnehmerschaft Deutschlands heißt es: „Der zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern am 15. November 1918 unterzeichnete Vertrag sichert der Arbeitnehmerschaft in allen Betrieben die kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen durch Vereinbarungen, die Einsetzung von Arbeiter- und Angestelltenrätschen zur gemeinsamen Regelung von streitigen Fragen, die Errichtung von Schlichtungsausschüssen und Einigungsämtern, die Durchführung des 8 stündigen Arbeitstages, die paritätische Regelung des Arbeitsnachweises und die Koalitionsfreiheit.“ Auf Grund dieser Vereinbarungen ist es ja nun auch gelungen in einer ganzen Anzahl von Orten etwas Neues zu schaffen und die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der jetzigen Zeit entsprechend zu regeln, vorausgesetzt, daß es die Kollegen verstanden haben, ihren Forderungen den nötigen Nachdruck zu verleihen. Es ist nun selbstverständlich, daß angesichts dieser Erfolge der Organisationsgedanke in den Reihen der noch abseits stehenden Kollegen immer mehr an Boden gewann und schließlich zur Organisation selbst führte.

Daß man heute das Koalitionsrecht einem Kollegen noch streitig macht, hält man nicht für möglich, und doch steht dieser Fall nicht etwa nur vereinzelt da, nein, überall noch dasselbe beschämende, tieftraurige Bild wie früher, nur versucht man es heute auf eine andere Art. Da ja einer einmal den Anfang machen muß, um die Organisation ins Leben zu rufen, so wird nach diesem gefahndet, und hat man ihn endlich erwischt, nun, dann wird er entlassen. Da dies nun heute mit einigen Schwierigkeiten verknüpft ist, so schützt man eben Arbeitsmangel, Betriebseinschränkung usw. vor. Fast überall, wo wir in der letzten Zeit in Lohnbewegung getreten sind, können wir dies feststellen. Wir konnten feststellen, daß die Arbeitgeber alle Unterhandlungen über die aufgestellten Forderungen mit nichtssagenden Gründen ablehnten oder sich nur in Scheinverhandlungen einließen. Auf jede Art versucht man die berechtigten Forderungen zu hintertreiben. In einigen Fällen wurde erklärt, daß ja die Löhne und die Arbeitszeit bereits laut „Landarbeitsordnung“ geregelt seien, da ja die Gärtnerei zur Landwirtschaft gehöre oder doch die Betriebe

landwirtschaftlicher Art wären; oder man versucht, mit den Kollegen in den einzelnen Betrieben Verträge abzuschließen. Den Geist und Inhalt dieser Verträge kann man sich leicht vorstellen. Man kann die Naivität dieser Herren nur bewundern; oder soll man sie bedauern? Diese Beispiele zeigen so richtig den rückständigen Standpunkt unserer Unternehmer, welche allerdings für sich das Koalitionsrecht beanspruchen und auch den ausgiebigen Gebrauch davon machen. Auf der anderen Seite aber sucht man dieses Recht den Arbeitern mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu rauben.

Wenn nun etwa die Unternehmer glauben, durch diese Machenschaften den Organisationsgedanken aus ihren Betrieben fernhalten und unterdrücken zu können, so irren sie. In allen Fällen ist es den Arbeitnehmern nun erst recht zum Bewußtsein gekommen, daß nur allein durch unsere Organisation Abhilfe geschaffen werden konnte, und der Erfolg blieb nicht aus. Nämlich der, daß sich nun auch die letzten noch in unserem Verband organisierten und dadurch unsere Stellung nur gefestigt wurde.

Unsere Arbeitgeber scheinen auf den Kampf nicht verzichten zu wollen, die Zeichen der Zeit haben sie nicht verstanden oder wollen sie nicht verstehen. Wer Wind sät, wird Sturm ernten. Unsere Kollegen treten heute mit ihrer ganzen Kraft für ihre Rechte ein. Die Arbeitgeber scheinen dies noch zu unterschätzen, mit einer unverständlichen Zähigkeit halten sie noch an dem Alten fest. Die Arbeitnehmer aber sind nicht gewillt, länger diesem unwürdigen, schamlosen Treiben zuzusehen. Noch ist es ruhig, wir fühlen uns aber stark genug, den Kampf aufzunehmen. Das machtvolle Anwachsen unserer Organisation sollte den Arbeitgebern zu denken geben. Die moderne Arbeiterbewegung des Gärtnerberufes läßt sich heute durch Quertreibereien nicht mehr aufhalten, im Kampf sind wir groß und stark geworden.

Ihr aber, Kollegen, die Ihr nun den Weg zu uns gefunden habt, laßt Euch nicht beeinflussen, helft weiter mit an dem Aufbau unserer Organisation, bleibt auch im Kampfe fest, denn es geht um Euer heiliges Recht; dann werden wir sehen, wer als Sieger aus dem Kampf hervorgeht.

Und Ihr Kollegen, die Ihr noch abseits steht, erkennt, daß es keinen anderen Weg gibt, sein Recht zu behaupten, als den: Mitglied unserer Organisation zu werden. A d a m, Hannover.

Nachschrift der Schriftleitung. Die Klagen und Beschwerden wegen Schikaniierung und verschämter oder unverschämter Maßregelung mehren sich von Woche zu Woche. Unsere Arbeitsgemeinschaften sind geschaffen, um derartige Vorkommnisse zu verhindern. Aber ihre Macht und ihr Einfluß reicht noch nicht genügend aus. Es wird auch unbedingt notwendig sein, das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmervertreter (seien dies Vertreter der Gewerkschaften oder Arbeiterräte) rücksichtslos zu erobern und zu festigen. Entlassungen jeder Art dürften nur mit Zustimmung dieser Arbeitnehmer-Vertreter erfolgen. Jede Kündigung muß solange rechtsunwirksam bleiben, als nicht auch die zuständige Arbeitnehmer-Vertretung diese gebilligt hat, oder als der Gekündigte diese freiwillig annimmt.

Gerade in diesem Punkte sind alle Arbeitnehmer sehr empfindlich. Und es darf durchaus nicht als eine Drohung aufgefaßt werden, wenn Kollege A d a m gegenüber der unverständigen und aufreizenden Haltung jener sagt, auf die es hier ankommt: „Wer Wind sät, wird Sturm ernten“. Es ist nur eine eindringliche Warnung. Die Zeichen und Vorgänge der Zeit reden doch wohl eine so einste Sprache, daß die Herren das Unverantwortliche, Frevelhafte und zu Vergeltungsmaßnahmen Herausfordernde ihres Beginns einsehen sollten. O. A.

Wie wird der Tarifvertrag Gesetz?

Am 23. Dezember 1918 wurde von der Revolutionsregierung Deutschlands eine Verordnung erlassen, die den Zweck verfolgte, Tarifverträge für allgemein verbindlich zu erklären. Auf Verlangen aller am Verträge beteiligten Parteien sollte dieser für allgemein verbindlich erklärt werden, das heißt, er sollte innerhalb seines Geltungsbereiches die Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle Berufsangehörigen regeln. Unternehmer und Arbeiter, sowohl organisierte wie unorganisierte, sollten an die Tarifvertragsbestimmungen gebunden sein.

Nun scheint es, als wenn in den beteiligten Arbeiter- und Unternehmerkreisen noch große Unklarheit über den Weg und die Vorschriften herrscht, die zu beachten sind, um einen Tarifvertrag Gesetz werden zu lassen. Aus dem nachfolgend wiedergegebenen Schreiben des Herrn Reichsarbeitsministers glauben wir entnehmen zu müssen, daß das Ministerium viele Gesuche hat abweisen müssen, weil bei ihrem Einreichen nicht alle Vorschriften beachtet wurden. Darum geben wir das Schreiben hier wieder, damit unsere Kollegen die entsprechende Nutzenanwendung ziehen.

In jüngster Zeit gehen dem Reichsarbeitsministerium seitens der Orts- und Bezirksverbände der am Reichstarif für das Baugewerbe beteiligten Zentralverbände Anträge zu, die von ihnen auf Grund des Reichstarifvertrages abgeschlossenen örtlichen

oder bezirklichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) zu erklären. Da diese Anträge den gesetzlichen Anforderungen vielfach nicht entsprechen und infolgedessen zu zahlreichen Rückfragen nötigen, bitte ich ergebenst, die dem örtlichen Verband angeschlossenen Verbände auf die Beachtung folgender Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Die für allgemein verbindlich zu erklärenden Lohn- und Arbeitstarife sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzureichen. Es empfiehlt sich, wenigstens ohne weitere einfache Abschrift beizufügen.

2. In den Arbeits- und Lohnstarifen sind die vertragsschließenden Unterverbände und das Tarifgebiet genau anzugeben. Hinsichtlich der Begrenzung des Tarifgebietes genügt nicht die allgemeine Bezeichnung (wie Umgegend), der räumliche Geltungsbereich muß vielmehr in einer jeden Zweifel ausschließenden und allgemein verständlichen Weise bezeichnet werden.

3. Der Reichstarifvertrag, der einen wesentlichen Bestandteil der Arbeits- und Lohnstarife bildet, muß gleichfalls für das in Frage kommende Tarifgebiet für verbindlich erklärt werden. Da jedoch die Urschrift des Reichstarifvertrages sich im Besitz des Reichsarbeitsministeriums befindet, ist die Beifügung einer beglaubigten Abschrift dieses Vertrages entbehrlich.

4. Die allgemeine Verbindlichkeit setzt voraus, daß der Tarifvertrag innerhalb des Tarifgebietes für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse überwiegende Bedeutung besitzt. Die Unterverbände müssen sich bei der Antragstellung über die Erfüllung dieser Voraussetzung aussprechen und möglichst Unterlagen beibringen, die dem Reichsarbeitsministerium die Beurteilung dieser Frage ermöglichen.

5. Es empfiehlt sich, daß die beteiligten Unterverbände, den Antrag gemeinsam stellen. Geschieht dies nicht, so sind stets die Adressen der übrigen beteiligten Verbände, die zu dem Antrag gehört werden müssen, anzugeben.

Die Orts- oder Bezirksverbände, die den Wunsch haben, den von ihnen abgeschlossenen Tarifvertrag allgemein zur Durchführung zu bringen, können also viel unnötiges Schreibwerk ersparen und außerdem auch ihr Ziel am schnellsten erreichen, wenn sie schon bei den Verhandlungen die entsprechenden Formalitäten erfüllen; denn da, wo der Tarifvertrag Gesetz werden soll, liegt es doch wohl im Interesse aller am Verträge Beteiligten, wenn dies recht schnell geschieht.

Arbeitskämpfe

Gotha. Seit Montag, den 23. Juni, stehen unsere gesamten Kollegen hier im Streik. Die hiesigen Arbeitgeber haben in reaktionärster Weise Verhandlungen über Tarifabschluß seit Ende Februar bis heute verschleppt. Der von uns angerufene Schlichtungsausschuß für Gewerbe und Industrie hat sich von den Arbeitgebern beschwatzen lassen, erklärte sich trotz des Protestes unserer Kollegen nicht für zuständig und überwies die Sache am 9. April an die Landwirtschaftliche Spruchkammer. Diese Instanz hat von einem ordnungsmäßigen Verfahren anscheinend nur sehr wenig Ahnung, da sie jetzt beinahe drei Monate schon an einem so dringenden Falle „schlichtet“. Die Geduld unserer Kollegen ist nun zu Ende und wurde einstimmig beschlossen, nun durch einen allgemeinen Streik unsere Forderungen durchzudrücken. Die hiesigen Gärtnereibesitzer erkennen die in der Zentralarbeitsgemeinschaft getroffenen Vereinbarungen nie und nimmer an und wollen mit aller Gewalt uns die Landarbeiterordnung vom 24. Januar 1919 aufzwingen. Wir wehren uns mit aller Macht dagegen. Einige Arbeitgeber haben schnell Leute von auswärts eingestellt, darauf wurde sofort die Erwerbslosenkommission benachrichtigt, die an Ort und Stelle Untersuchung vornahm und Strafantrag gestellt hat.

Halstenbeck-Rellingen. Nachdem im Verhandlungswege nur ganz geringe, unzulängliche Zugeständnisse seitens der Unternehmer des hiesigen Baumschulengebietes gemacht wurden, blieb als letztes Mittel nur der Streik. Dieser wurde am 26. Juni fast einstimmig durch die Kollegenschaft beschlossen und ebenso einstimmig und geschlossen erfolgte am nächsten Tage die Arbeitseinstellung. Die Zahl der Streikenden beträgt rund 700. Der feste entschlossene Wille der Kollegenschaft verbürgt den Erfolg.

München. Der am 21. Juni begonnene Streik der Kollegen ist wie uns telegraphisch mitgeteilt wird, mit vollem Erfolge beendet. Näherer Bericht folgt.

Nürnberg. Streik nach fünfjähriger Dauer durch Schiedsspruch der Demobilmachungsstelle für Nordbayern, dem unsere Kollegenschaft zustimmte, beendet. Näherer Bericht in nächster Nummer.

Tarif-Vereinbarungen

Aschersleben. Geltungsbereich: Die Gartenbaubetriebe, Samenkulturen und -Handlungen, Guts- und Privatgärtnereien im Stadt-

kreise Aschersleben. — Arbeitszeit: Für die Gemeinde-, Friedhofs- und Landschaftsgärtnereien gilt die achtstündige Arbeitszeit. Für die Erwerbsbetriebe aller Branchen des Gartenbaues gilt die achtstündige Arbeitszeit vom 16. November bis 15. März. In Samenzüchtereien und Samenhandlungen kann auch in dieser Zeit im Bedarfsfälle eine Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit bis zu zwei Stunden werktätlich zum gewöhnlichen Stundenlohn stattfinden. In der Zeit vom 16. März bis 15. November ist in allen Branchen des Erwerbsgartenbaues eine Ausdehnung der werktätlichen Arbeitszeit bis zu 10 Stunden zulässig. An Sonn- und Feiertagen sind nur die unbedingt naturnotwendigen Arbeiten zu verrichten und das dazu nötige Personal wechselseitig heranzuziehen. Die Regelung des Beginnes und Schlusses der festgesetzten täglichen Arbeitszeit, sowie die Anzahl der Pausen und deren Dauer bleibt den einzelnen Betrieben überlassen. Arbeitslohn: Die Berechnung des Lohnes erfolgt nach Arbeitsstunden. Die Auszahlung erfolgt wöchentlich. Ueberstunden sind mit einem Aufschlage von 25% zu entlohn. Der regelmäßige Sonn- und Feiertagsdienst wird in Normalstundenlohn vergütet, es kann hierfür auch ein Pauschalbetrag vereinbart werden. Nachstehende Lohnsätze sind Mindestlöhne und steht höherer Lohnzahlung nichts im Wege. Bestehende bessere Lohnverhältnisse dürfen nicht gekürzt werden. Der Stundenlohn beträgt für Gehilfen bis zu 18 Jahren die Stunde 0,80 Mk., Gehilfen von 18 bis 24 Jahre 1,10 Mk., ältere und verheiratete Gehilfen 1,30 Mk. Beschäftigte in leitenden Stellungen erhalten hierzu angemessenen Aufschlag. Guts-, Fabriks- und Privatgärtnereien unterstehen gleichfalls diesem Tarif. Verheirateten Angestellten etwa gewährte Wohnung, Heizung, Licht ist zu den ortsüblichen Preisen zu berechnen und durch Mietsvertrag festzulegen. Alle Deputate sind zu ortsüblichen Preisen zu berechnen. — Bei den in Erwerbsgärtnereien bei freier Station beschäftigten Gärtnern können für gesundheitlich einwandfrei und sauber zu erhaltende Wohnung, Heizung, Licht wöchentlich 25 Mk. in Abzug gebracht werden. — Gärtnern, die länger als zwei Jahre im Betrieb beschäftigt sind, erhalten alljährlich einen wöchentlichen Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes. Termin des Urlaubs ist im Einverständnis mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

Bergisches Land. Vertragschließende: Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für das Bergische Land. Folgender Tarif ist durch Verhandlungen zustande gekommen. Der Achtstundentag wird allgemein durchgeführt. Nur in der Blumen- (Topfpflanzen-), Baumschul- und Gemüsegärtnerei soll es in der Zeit vom 1. März bis 1. November erlaubt sein, bis zu zehn Stunden zu arbeiten, die zu Normallohn bezahlt werden können. Der Mindestlohn beträgt in der Landschaftsgärtnerei im ersten Gehilfenjahre 1,20 Mk., im zweiten 1,50 Mk. und vom dritten Gehilfenjahre (vom 21. Lebensjahre ab) 1,80 Mk.; in allen andern Betrieben im ersten Gehilfenjahre nicht unter 1 Mk., im zweiten nicht unter 1,20 Mk., im dritten nicht unter 1,50 Mk. Gartenfrauen und Mädchen von 16—18 Jahren erhalten die Stunde 60 Pf., ab 18. Lebensjahre 80 Pf., steigend für das Jahr Berufstätigkeit um 10 Pf. bis zum Lohn der jungen Gehilfen. Bestehende höhere Löhne dürfen nicht gekürzt werden. Der Tarif gilt ab 1. Juni 1919. Die neuen Gehilfenlöhne müssen ab 15. Mai 1919 gezahlt werden. Kleinere Lohnstreitigkeiten haben die in Barmen, Elberfeld, Remscheid und Velbert bestehenden örtlichen Schlichtungsausschüsse zu regeln; wichtigere Sachen kommen vor den Hauptschlichtungsausschuß, dessen unparteiischer Vorsitzender Gartenarchitekt Artur Stütting in Barmen ist.

Bielefeld. Vertragschließende: Verband deutscher Gartenbaubetriebe, Gruppe Westfalen-Ost, Verein selbständiger Gärtnern in Bielefeld-Stadt und Land einerseits und die örtlichen Gruppen des Verbandes der Gärtnern und Gärtnereiarbeiter, Deutscher nationaler Gärtnerverband und Verband der Privatgärtnern andererseits. Arbeitszeit: Acht Stunden; in Erwerbsbetrieben der Baumschul-, Gemüse- und Blumengärtnerei vom 16. Februar bis 15. November bis zu zehn Stunden. Ueberstunden 10% Aufschlag. — Arbeitslohn: a) Landschaft: Gehilfen im ersten Gehilfenjahre die Stunde 1,10 Mk., im zweiten 1,25 Mk., im dritten 1,35 Mk., im vierten 1,50 Mk., darüber nach freier Vereinbarung. b) Baumschul-, Blumen- und Gemüsegärtnerei im ersten Gehilfenjahre 1 Mk., im zweiten 1,10 Mk., im dritten 1,15 Mk., im vierten 1,20 Mk., darüber nach freier Vereinbarung. Beim Wechsel in einen anderen Berufszweig in den ersten sechs Monaten 10% weniger. c) Privatgärtnerei: Gärtnern ohne ständiges Personal monatlich 325 Mk., mit ständigem Personal 350 Mk.; in beiden Fällen einschl. des Wertes der freien Wohnung. Für Gehilfen gelten die Landschaftslohn.

Breslau. Der in Nr. 18 bekannt gegebene, damals nur mit einzelnen Betrieben der Landschaftsgärtnerei abgeschlossene Arbeitstarif ist nunmehr auch von seiten der Gruppe Breslau des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe als verbindlich anerkannt worden. Er gilt einstweilen bis Oktober 1919. Erfolgt nicht vier Wochen vor Ablauf Kündigung, verlängert sich die Vertragsdauer bis 1. März 1920.

Celle. Nun ist es auch hier gelungen, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Gartenbaubetrieben tariflich zu regeln. Bereits im April dieses Jahres reichten die im Verband der Gärtnern

und Gärtnereiarbeiter organisierten Arbeitnehmer Forderungen ein. Doch so einfach wollte die Sache nicht gehen. Die Arbeitgeber, welche für sich das Organisationsrecht schon längst durchweg in Anspruch genommen hatten, hielten es für notwendig, eine Umfrage zu halten, wer ahes von ihren Leuten die Dreistigkeit besitzen hatte, sich zu organisieren. Nun, sie mußten feststellen, daß sich die Erkenntnis bei den meisten ihres Personals in wenigen Wochen Bahn gebrochen hatte. Trotzdem wurde versucht, die Sache zu verschleppen. — Daher wurde der amtliche Schlichtungsausschuß angerufen. Bei den Verhandlungen einigten sich beide Parteien und es wurde folgendes vereinbart:

Die Arbeitszeit beträgt in Gemeinde-, Friedhofs-, Landschafts- und Privatgärtnereien für das ganze Jahr 8 Stunden. In Erwerbsbetrieben der Baumschul-, Blumen- und Gemüsegärtnereien beträgt die Arbeitszeit vom 1. November bis 1. März 8 Stunden, während der übrigen Zeit des Jahres 10 Stunden. Für Frauen gilt aber während des ganzen Jahres die achtstündige Arbeitszeit. Der Arbeitslohn beträgt die Stunde für Gärtnergehilfen von 17 bis 19 Jahren 0,90 Mk., von 19—21 Jahren 1,— Mk., von 21—23 Jahren 1,10 Mk., über 23 Jahre 1,20 Mk.; Verheiratete in allen Altersklassen 0,10 Mk. mehr, Obergelhilfen 1,60 Mk.; Frauen unter 18 Jahren 0,60 Mk., über 18 Jahre 0,70 Mk.; ungelernete Arbeiter in allen Altersklassen 0,10 Mk. weniger als Gehilfen. Zurzeit bestehende höhere Lohnsätze dürfen nicht gekürzt werden.

Diese Vereinbarungen treten ab 15. Mai 1919 in Kraft und gelten bis auf weiteres mit gegenseitiger monatlicher Kündigung. Sie werden tariflich festgelegt und erstrecken sich auf den Bereich des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe, Gruppe Lüneburger Heide. Sie gelten also für Celle, Altenhagen, Bergen bei Celle, Berensen, Bardowick, Wietzendorf, Deutsch-Evern, Soltau, Walsrode, Wittingen, Hackensbüttel, Isenhagen, Lüneburg, Winsen a. Aller, Uelzen, Dahlenburg und die betr. Umgebung. Darum, ihr Gärtnergehilfen, Gartenarbeiter und Gartenfrauen genannter Orte und des platten Landes: Haltet es für Eure Pflicht, Euch restlos Eurer Berufsorganisation, dem Verbands der Gärtnern und Gärtnereiarbeiter (Sitz des Gaus Hannover in Hannover, Nikolaistraße 7, 4. Stock, Zimmer 3) anzuschließen, dann wird auch dieser Tarifvertrag voll und ganz durchgeführt werden. Eine starke Organisation ist der beste Gradmesser bei Regelung von Lohn- und Arbeitszeit.

Essen a. d. Ruhr. Tarifvertrag in der Handels- und Landschaftsgärtnerei. Nachdem von den Arbeitnehmerverbänden der Schlichtungsausschuß angerufen war und dieser unsern Arbeitgebern mal klar gemacht hatte, daß sie mit den zugestandenen Löhnen nicht auskommen würden, ist es jetzt zu einer Einigung und zum Teil zu einem Schiedsspruch gekommen.

Hervorzuheben ist, daß in der Handelsgärtnerei für die Sommermonate die 9 stündige Arbeitszeit eingeführt ist. — Die Löhne in der Handelsgärtnerei sind: Gehilfen in verantwortlicher Stellung 2,25 Mk., Vollgehilfen 1,80 Mk., Gehilfen unter 20 Jahren 1,60 Mk., Gehilfen unter 19 Jahren 1,40 Mk., Gehilfen unter 18 Jahren 1,20 Mk.; Arbeiter unter 17 Jahren unterliegen der freien Vereinbarung, Arbeiter von 17—20 Jahren 1,30 Mk., selbständige Arbeiter 1,75 Mk., Arbeiterinnen unter 17 Jahren 0,80 Mk., Arbeiterinnen über 17 Jahre 1,30 Mk. Landschaft: Gehilfen in verantwortlichen Stellen 2,50 Mk., Vollgehilfen über 20 Jahre 2,— Mk., Gehilfen unter 20 Jahren 1,75 Mk., Gehilfen unter 19 Jahren 1,55 Mk., Gehilfen unter 18 Jahren 1,30 Mk.

Gleichzeitig wurden die Löhne der Blumengeschäftsangestellten geregelt.

Ebenfalls wurden die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von den Arbeitnehmerverbänden in diesem Frühjahr an die Herrschaften und Zechen eingereicht wurden, von den Arbeitgebern und vom Schlichtungsausschuß anerkannt.

Freiburg i. Br. Vertragschließende: Bezirk Freiburg des Vereins selbständiger Gärtnern Badens einerseits und Ortsverwaltung Freiburg des Verbandes der Gärtnern und Gärtnereiarbeiter Deutschlands und Deutschnationaler Gärtnerverein Viola Freiburg. Geltungsbereich: Dem Tarif unterstehen alle in den Gärtnereibetrieben beschäftigten Personen des Bezirkes Freiburg. Vertragsdauer: Dieser Vertrag tritt am 4. Juni 1919 in Kraft und gilt bis auf weiteres mit vierjährlicher Kündigung. — Arbeitszeit: Die achtstündige Arbeitszeit ist während der Wintermonate — 1. November bis 28. Februar — für alle Betriebsarten ohne Ausnahme festgesetzt. Für die staatlichen, Gemeinde-, Privat- und Gemeindefriedhofgärtnereien, sowie für den gesamten Landschaftsgärtnereibetrieb gilt die achtstündige Arbeitszeit das ganze Jahr. In der Handels-, Baumschul- und Gemüsegärtnerei ist außerhalb der Wintermonate (1. März bis 31. Oktober) die neunstündige Arbeitszeit zugelassen. — Landschaft: Für Arbeiten außerhalb des städtischen Straßennetzes ist ein Zuschlag von 10% zu zahlen. Geschirrttransport fällt in die Arbeitszeit. Werkzeuge — mit Ausnahme von Messer und Schere — sind vom Arbeitgeber zu stellen. Anderweitige Lohnarbeit ist den Arbeitnehmern untersagt. — Ueberstunden: Bei Frost- und Gewitter-Gefahr sind Ueberstunden zu leisten, andere Ueberstunden sind mit einem Aufschlag von 25% zu bezahlen. — Sonntagsdienst: Der Dienst an Sonn- und Feiertagen

ist abwechslungsweise einzuteilen und auf die naturnotwendigen Arbeiten zu beschränken und wird nach den allgemeinen Stundenlohnsätzen ebenso wie der Heizdienst ohne Zuschlag bezahlt. — Sonntagsarbeit: Für außergewöhnliche Sonntagsarbeit (sowie gesetzliche Feiertage) ist ein Zuschlag von 50% zu zahlen. — Mindestlöhne: Die angesetzten Löhne gelten als Mindestlöhne, für seither Bessergestellte dürfen keinerlei Verschlechterungen eintreten. Bei Privat- und Obergärtnern ist eine abweichende Zahlungsform gestattet, wenn die Lohnhöhe den allgemeinen Stundenlöhnen entspricht. Für den Geltungsbereich dieses Tarifs werden festgesetzt: a) Für die Landschaftsgärtnereien: Gärtner über 25 Jahre 1,50 Mk. die Stunde, Gärtner über 20 Jahre 1,30 Mk., Gärtner unter 20 Jahre 1,10 Mk., Tagelohnarbeiter 1,10 Mk. — b) Für die Handels- und Gemüsegärtnerei: Gärtner über 25 Jahre 1,30 Mk. die Stunde, Gärtner über 20 Jahre 1,10 Mk., Gärtner unter 20 Jahre 0,90 Mk., Tagelohnarbeiter 0,90 Mark.

Hamburg. Gültig für die Betriebe der Topfpflanzen- und Handelsgärtnereien von Hamburg, Altona, Wandsbek und Umgebung. Abgeschlossen zwischen dem Verband deutscher Gartenbaubetriebe, Gruppe Hamburg und Wandsbek, einerseits und dem Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter, Ortsverwaltung Hamburg, andererseits. Sein Geltungsbereich umfaßt die Gruppen Wandsbek und Hamburg des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe und alle zur Ortsverwaltung Hamburg des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter gehörenden Orte. Seiner Aufhebung muß eine mindestens einmonatliche Kündigung von einer der vertragschließenden Parteien vorausgehen. — Arbeitszeit: Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden täglich. In den Monaten März bis Oktober ist eine ausnahmsweise Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit vermittelst Ueberstunden zulässig, jedoch ist darauf zu achten, daß die Höchstgrenze zwei Stunden täglich nicht überschreitet. Sie soll während der Wintermonate (November, Dezember, Januar) um 5½ Uhr abends, im Februar um 6 Uhr abends, während der übrigen Monate des Jahres um 6½ Uhr abends beendet sein. Ueberstunden, welche durch elementare Ereignisse bedingt sind, werden ohne Aufschlag bezahlt. An Sonntagen und Feiertagen sind nur die naturnotwendigen Arbeiten (Gießen, Lüften, Schattieren, Decken, Heizen usw., Spargelstechen, Blumen-schneiden) zu verrichten und ist dafür nur das unbedingt erforderliche Personal wechselseitig heranzuziehen. — Arbeitslohn: Der Stundenlohn für Gehilfen im ersten Gehilfenjahr beträgt mindestens 1,40 Mk., im zweiten, dritten und vierten Gehilfenjahr 1,70 Mk., ältere Gehilfen 2 Mk. Arbeiter unter 20 Jahre erhalten 1,40 Mk., über 20 Jahre 1,60 Mk. die Stunde. Weibliche Arbeitskräfte von 14—16 Jahren erhalten 0,60 Mk., von 16—18 Jahren erhalten 0,70 Mk., über 18 Jahre 0,90 Mk., wenn dieselben länger als 1 Jahr im Betrieb sind 1 Mk. Ueberstunden werden mit einem Aufschlag von 25% bezahlt. Der Heizdienst wird mit dem gewöhnlichen Stundenlohn vergütet, ebenso naturnotwendige Sonn- und Feiertagsarbeit. Andere, an diesen Tagen zu verrichtete Arbeiten werden mit einem Aufschlag von 50% bezahlt. — Bestehende bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen nicht verschlechtert werden. — Der Vertrag tritt am 16. Juni 1919 in Kraft und ist in jedem Betriebe sichtbar aufzuhängen.

Mannheim. Die fortgesetzte Steigerung aller Lebensbedürfnisse hat uns auch hier gezwungen, eine Änderung unseres Tarifvertrages vorzunehmen. Die Unternehmer erkannten die Berechtigung unserer Forderungen an, wollten allerdings nur Zulagen gewähren, die uns nicht befriedigen konnten. Wir verlangten erneut eine Zulage von 50 Pf. für die Arbeitsstunde und erklärten, im Falle einer Ablehnung weitere Maßnahmen zu ergreifen. Unser scharfes und entschlossenes Vorgehen und nicht zuletzt auch die Wirkungen des Streiks in Freiburg, bestimmte unsere Unternehmer zum Nachgeben. Die Forderung wurde ganz bewilligt, und erhalten jetzt ältere Landschaftler 1,70 Mk., junge Gehilfen und Hilfsarbeiter 1,50 Mk., Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter 1,30 Mk. Gemischte Gärtnereibetriebe: Obergehilfen 1,70 Mk., ältere Gehilfen 1,50 Mk., junge Gehilfen und Hilfsarbeiter 1,30 Mk., Arbeiterinnen 1,20 Mk., jugendliche Arbeiter und unkundige Arbeiterinnen 1,10 Mk. Mit diesem Ergebnis erreicht Mannheim die höchsten Löhne in Süddeutschland. Daß dies ohne Kampf erreicht werden konnte, ist ein gutes Zeugnis für den Zusammenhalt unserer Kollegen, ebenso aber auch für die hiesigen Unternehmer, die dadurch bewiesen haben, daß sie mit der Zeit gehen wollen und selbst gern alle Schwierigkeiten tragen, welche die Lohnerhöhung mit bringt. Mögen beide Teile aus der Mannheimer Bewegung lernen, daß bei gutem Willen und Einigkeit auch für den Arbeitnehmer in der Gärtnerei eine menschenwürdige Existenz erkämpft werden kann.

Fuchs, Frankfurt a. M.

Stettin. Vertragschließende: Verein der selbständigen Landschaftsgärtner und verwandter Berufszweige Stettins einerseits und Verwaltung Stettin des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter andererseits. — Arbeitszeit: 8 Stunden. — Arbeitslohn: selbständig arbeitende Gärtner 1,50 Mk., nicht selbständig arbeitende Gehilfen 1,30 Mk., ausgebildete und jüngere Gehilfen, die noch nicht auf Landschaft gearbeitet 1,— Mk. Ar-

beitnehmern ist nicht gestattet, in ihrer freien Zeit selbständig Landschaftsarbeiten zu verrichten.

Privatgärtnerei

Lohnregelung bei der Fr. Krupp'schen Wohnungsverwaltung in Essen. Nach langen Verhandlungen ist es endlich gelungen, die Löhne der Gärtner, Gartenarbeiter und Gartenfrauen zu regeln. Wenn wir auch nicht das erreicht haben, was wir gefordert, so können wir doch mit dem Ergebnis zufrieden sein. Unser Bestreben muß sein, möglichst den gelehrten Handwerkern im Betriebe gleich zu kommen. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, daß die Kollegen dafür sorgen, alle Kollegen der Organisation zuzuführen und vor allem der Zersplitterung der Organisation, die von einzelnen Kollegen in diesem Betriebe zurzeit in die Wege geleitet wird, kraftvoll entgegenzutreten. Für die Gärtner kann es nur eine Organisation geben, und das ist unser Verband.

Die Urlaubsfrage wird im Gesamtbetriebe von Krupp geregelt.

Stundenlohnsätze für die Arbeiter und Arbeiterinnen, ausschließlich Putzfrauen und Küchenpersonal ab 3. April 1919. — Gruppe 1. a) Hilfsarbeiter unter 21 Jahren: Im Alter von 16 Jahren 1,— Mk., von 17 Jahren 1,15 Mk., von 18 Jahren 1,35 Mk., von 19 Jahren 1,55 Mk., von 20 Jahren 1,70 Mk. b) Arbeiterinnen, ausschließlich Putzfrauen und Küchenpersonal verheiratet und unverheiratet, je nach Alter und Leistung und Familienstand 0,80 bis 1,25 Mk.

Gruppe 2. Hilfsarbeiter: Leute über 21 Jahre, die leichte Arbeit verrichten, wie Botendienst, Pförtner, Aufseher, Wärter, Hausdiener, ferner die bei der Gärtnereiüberwinterungsanlage Hammerstraße und Mühle Fülling beschäftigten Hilfsarbeiter im Alter von 21 bis 24 Jahren einschließlich 1,85 bis 1,95 Mk.

Gruppe 3. Hilfsarbeiter: Leute der vorstehend unter Gruppe 2 aufgeführten Beschäftigungsarten im Alter von 25 Jahren und darüber 1,95 Mk.

Gruppe 4. Angelernte Arbeiter für verantwortliche Dienste im Alter von 21 Jahren und darüber (Parkwärter, Transporteure, Lagerarbeiter usw.) 1,90 bis 2,15 Mk.

Gruppe 5. Gelehrte Gärtner und sonstige Facharbeiter von 21 Jahren und darüber 2,— bis 2,30 Mk. Gruppenführer und mit besonderen Funktionen betraute Leute erhalten außerdem eine Funktionszulage bis zu 40 Pf. die Stunde. — Bei Meinungsverschiedenheiten über die Festsetzung der Löhne sollen ein Mitglied vom Betriebsausschuß und der zuständige Sprecher vor der Entscheidung gehört werden. — Obige Löhne sind zahlbar von der Lohnperiode ab, in die der 15. April fällt. — Mit der Einführung vorstehender Sätze kommen die bisherigen Verheirateten- und Familienzulagen in Fortfall. Soweit sie bereits bezahlt sind, sind sie in Abzug zu bringen. Kindergeld wird wie bisher gezahlt.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Mannheim. Die Kollegen der Mannheimer Stadtgärtnerei bilden dort schon seit Jahren die Kerntuppen unseres Verbandes, und es zeigt sich hier besonders deutlich, was erreicht werden kann, wenn die älteren und ortsansässigen Kollegen treu zur Berufsorganisation stehen. Auch an Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den städtischen Betrieben haben unsere Kollegen lebhaften Anteil genommen und nicht selten sogar die Führung gehabt. In Mannheim besteht schon seit Januar die durchgehende Arbeitszeit. Und wenn auch manchem Krauter die Haare zu Berge stehen, wenn er hört: „Arbeitszeit von 7 Uhr morgens bis 3 Uhr mittags“. Es geht, trotz alledem. Bis gegen Abend die Anlagenbesucher erscheinen, ist alles gegossen und in bester Ordnung und wurden weder Gärtner noch Besucher gestört. Auch ist der Wasserdruck des Morgens zumeist stärker. Eine Beeinträchtigung des Betriebes hat sich bis heute nicht gezeigt. Selbst von dem Schichtwechsel hat die Direktion bisher keinen Gebrauch gemacht, und es bleibt im Anzuchtgarten nur ein Mann zurück, der den üblichen Dienst leistet.

In bezug auf die Arbeitslöhne steht Mannheim mit an erster Stelle. Es wird bezahlt für Vorarbeiter den Tag 16,20 Mk., für Handwerker 15,20 Mk., für angelernte Arbeiter 14,20 Mk., für Hilfsarbeiter 13,20 Mk., für Frauen 9,— Mk. Außerdem den Tag 3 Mk. Teuerungszulage, Kinderzulage und für Sonntagsdienst 66⅓% Zulage. Die Mehrheit unserer Kollegen hat demnach ein Jahreseinkommen von mehr als 6000 Mk., außer den sonstigen Vergünstigungen. Hier stehen wir mit jedem anderen Handwerker auf gleicher Stufe. Wann werden die Kollegen der übrigen Plätze folgen? Wohlauf, ans Werk; es soll und muß möglich sein.

Fuchs, Frankfurt a. M.

Stuttgart. Der Lohn tarif für die Beschäftigten der ehemaligen Hofgärtnereien und dem ehemals königlichen Betrieb der Meierei Rosenstein wurde als Folge mündlicher Verhandlungen wie folgt abgeändert:

Lohnklasse 1: (Obergärtner und Obergehilfen) 13,60 Mk. täglich, steigend jährlich um 25 Pfg. bis 14,60 Mk. den Tag.

Lohnklasse 2. Gelernte Arbeiter über 21 Jahre (Gärtnergehilfen, Gärtnereihandwerker und Melker der Meierei), 12,40 Mk. täglich, steigend jährlich um 25 Pfg. bis 13,40 Mk. den Tag.

Lohnklasse 3: 11,20 Mk. täglich, steigend jährlich um 25 Pfg. bis 12,20 Mk. den Tag. Gelernte Arbeiter unter 21 Jahren (Gärtnergehilfen), ungelernete Arbeiter mit über 10 Dienstjahren.

Lohnklasse 4: 10—11 Mk. täglich. Ungelernte und angelernte Arbeiter mit unter 10 Dienstjahren, aber mit 18 und mehr Lebensjahren.

Teurungsbeihilfen für die Lohnklassen 1—4.

Ledige Arbeiter	monatlich 8 Mk.
Verwitwete oder geschiedene mit eigenem Haushalt, aber ohne Kinder	„ 10 „
Verheiratete ohne Kinder	„ 12 „
Verheiratete mit Kindern	„ 12 „
ferner für jedes Kind	„ 5 „
Verwitwete oder geschiedene mit 1 Kind	„ 14 „
Für jedes weitere Kind	„ 5 „

Die vorstehenden Beträge werden nur für die tatsächlichen Arbeitstage ($\frac{1}{30}$ des Monatsbetrags) gewährt.

Zulagen und Belohnungen für besondere Arbeiten 2,50 Mk.

Zulage für Nachtwache im Schlossgarten und Wilhelma-Küchergarten	1,20 „
Mähen (Schlossgarten und Wilhelma) täglich	0,30 „
Überstunden für Gartenarbeiter Zuschlag 30%	
Meierei	0,50 „
Pferdeputzen, für jede Stunde	1,00 „
Für das Leeren und Instandhalten der Aborte im Schlossgarten wöchentlich	3,00 „
der Aborte in der Wilhelma täglich	2,00 „

Zechengärtner. In letzter Nummer wurde über die Lohn-erhöhungen der Zechengärtner berichtet. Zu diesem Bericht ist noch hinzuzufügen, daß die Lohnzulagen folgendermaßen festgesetzt sind: 1. Für die 14- und 15-jährigen Arbeiter 1,— Mk. 2. Für die 16- bis 20-jährigen Arbeiter, sowie für weibliche Arbeiter 1,50 Mk. 3. Für die über 21-jährigen Arbeiter 1,75 Mk. pro Tag. Diese Sätze kommen auch für Gärtner in Frage. Achte ein jeder darauf, daß er die Zulage auch erhält. Rüttel.

Friedhofsbetriebe

Dresden. (Tarifvertrag.) Zwischen den Verwaltungen der Dresdner Friedhöfe, vertreten durch deren Ephoralausschuß, und den auf diesen Friedhöfen beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen, vertreten durch den Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter in Dresden, wurde folgendes vereinbart: Ständige Arbeiter (Gärtner und Grabmacher) erhalten einen Stundenlohn von 1,90 Mk., Hilfsarbeiter einen solchen von 1,70 Mk., Arbeitsfrauen 1,— Mk. Obergärtner und Vorarbeiter erhalten einen Lohnzuschlag. Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren dürfen 25 % niedriger entlohnt werden.

Mit Arbeitern und Arbeiterinnen, die nicht mehr im Vollbesitz ihrer körperlichen Kräfte sind, sind besondere gegenseitige Abmachungen über Bezahlung gestattet. — Für Überstunden und Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 30 % zu gewähren. — Die Festsetzung des Beginns und des Endes der Arbeitszeit bleibt den einzelnen Friedhofsverwaltungen überlassen (in der Regel von 7 bis $\frac{1}{2}$ Uhr). Finden Beerdigungen aus dringlichen oder sonst beachtlichen Gründen in späterer Nachmittagszeit statt, so dürfen ausnahmsweise die zur Beerdigung notwendigen Arbeiter an diesem Tage bis 6 Uhr ohne besonderen Lohnzuschlag beschäftigt werden, wenn dadurch die achtstündige Arbeitszeit nicht überschritten wird. Den betreffenden Arbeitern ist aber am Tage vorher Mitteilung von der Verschiebung ihrer Arbeitszeit zu machen. — Für die Wiederaushebung von Leichen erhält jeder der beteiligten zwei Grabmacher 6,— Mk. Sonderentschädigung für das Grab, auch wenn es mehrtiefig belegt ist. Für das Herausheben jedes bloßgelegten Sarges, seinen Transport innerhalb des Friedhofs und das Wiedereinsenken des Sarges erhält jeder der dazu notwendigen Beteiligten 3 Mk. Sonderentschädigung. Die Entschädigung ist in allen Fällen der Wiederaushebung die gleiche. — Jeder Arbeiter und Arbeiterin haben vom zweiten Jahre ihrer ununterbrochenen Beschäftigung auf demselben Friedhofe an drei Tage Urlaub unter Zubilligung des Achtstundenlohns für jeden Urlaubstag zu beanspruchen. Aller zwei Jahre kommt ein weiterer Urlaubstag hinzu bis zur Höhe einer vollen Arbeitswoche. Ist die Arbeitszeit durch den Kriegsdienst unterbrochen worden, so ist die Zeit des Kriegsdienstes den Arbeitsjahren zuzuzählen. Als ununterbrochene Beschäftigungszeit gilt bei Frauen die Zeit von Anfang März bis Ende November. Die Urlaubszeit ist rechtzeitig mit der betreffenden Friedhofsverwaltung zu vereinbaren. — Verschiebungen von Begräbnissen auf einen Sonntag sollen nur in besonders begründeten Fällen genehmigt werden. — Am letzten Tage vor den drei hohen kirchlichen Festen soll der Arbeitsschluß nach Möglichkeit auf eine frühe Nachmittagsstunde verlegt werden. Zu bezahlen sind in diesem Falle die wirklichen Arbeitsstunden. — Bei Unfällen im Friedhofsbetriebe erhält der Verunglückte die drei Karenztage

vom letzten Lohntage bis zum ersten Krankenkassen-Unterstützungstage von der Friedhofsverwaltung voll bezahlt. — Der Vertrag tritt mit dem 1. Juni in Kraft und unterliegt monatlicher Kündigung.

Jedem während des vollen Monats Mai vollbeschäftigten Arbeiter und jeder vollbeschäftigten Arbeiterin ist eine einmalige Nachzahlung zu gewähren. Die Höhe derselben ergibt sich, indem der Zuschlag zum bisherigen Stundenlohn mit 96 multipliziert wird. — Der Ephoralausschuß der Dresdner Friedhofsverwaltungen behält sich das Recht vor, in die Gärtnerische Arbeitsgemeinschaft für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden einzutreten.

Blumengeschäftsangestellte

Tarifvereinbarungen

Karlsruhe i. B. Vertragsschließende: Die örtlichen Gruppen des Verbandes deutscher Blumengeschäftsinhaber und unseres Verbandes. — Wochenlohn für Binderinnen im ersten Jahre nach zweijähriger Lehrzeit 27,50 Mk., im zweiten Jahre 35,— Mk., im dritten Jahre 40,— Mk., bei längerer Berufstätigkeit entsprechend mehr. Für andere Angestellte und Arbeiter gelten die tariflichen Bestimmungen ihrer Hauptberufe. — Falls Sonntagsverkaufszeit eingeführt wird, ist das Personal dazu abwechselungsweise heranzuziehen. — Nach dem ersten Jahr der Tätigkeit wird ein 7tägiger Urlaub bei Fortzahlung des Lohnes gewährt, nach dem zweiten Jahre ein 10tägiger, nach dem dritten Jahre ein 14tägiger. — Lehrlinge erhalten im ersten Jahre monatlich 25 Mk., im zweiten Jahre 40 Mk. monatlich. Ueberstunden der Lehrlinge unterliegen nach Zahl und Reihenfolge den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen und werden vergütet mit 50 Pfg. die Stunde im ersten, 70 Pfg. im zweiten Lehrjahre.

Bremen. Die Bremer Blumengeschäftsinhaber haben beschlossen, von ihrer Kundschaft für das Zubringen von bestellten bzw. gekauften Waren einen Botenlohn von 1 Mk. die Stunde in Ansatz zu bringen.

Essen a. Ruhr. Durch Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses wurden die Löhne der Binderinnen wie folgt festgesetzt: 1. Lehrling erhalten im ersten Halbjahr der Lehre 30 Mk., im zweiten Halbjahre 40 Mk., im dritten Halbjahre 50 Mk., im letzten Halbjahre der Lehre 60 Mk. monatlich. 2. Binderinnen erhalten im ersten Halbjahre nach vollendeter Lehre einen Lohn von 25 Mk. wöchentlich, im zweiten Halbjahre 30 Mk. wöchentlich. Nach Ablauf des ersten Jahres nach der Lehre werden sie als zweite Binderinnen angesehen und erhalten demgemäß den dafür vereinbarten Lohn von 50 Mk. die Woche. 3. Erste Binderinnen erhalten 65 Mk. wöchentlich. — Die Verhandlungen mit den Arbeitgebern sind seit Ende Februar geführt worden, eine Einigung konnte nicht erzielt werden, so daß wir den Schlichtungsausschuß anrufen mußten. Rüttel.

Mannheim. Den Mannheimer Blumengeschäften ist an Sonntagen eine zweistündige Verkaufszeit zugestanden worden, doch dürfen sie an Sonntagen Angestellte nicht beschäftigen. Das letztere ist durchaus zu begrüßen. Daß aber der Verkauf gestattet ist, muß als eine Halbheit bezeichnet werden, denn es ist eine Maßnahme, die auf kleine und große Betriebe ungleichmäßig wirkt.

Stuttgart. Die Forderungen sind eingereicht. Gegenwärtig werden Monatslöhne von 110 Mk. bis — in seltenen Fällen — zu 300 Mk. bezahlt. Die 48stündige Arbeitszeit in der Woche erscheint hiesigen Beschäftigten ein Märchen aus noch fernem Land. Die Sonntagsruhe ist nicht durchgeführt. Sache der Organisation wird es sein, geregelte Verhältnisse zu schaffen.

August Albrecht.

Weitere Ausnahmen von der Sonntagsruhe. Zu den bereits in Nr. 14 bekanntgegebenen Ausnahmen von der Sonntagsruhe sind inzwischen noch folgende gemeldet worden: Kassel, von 11 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr. Danzig, vom 1. Juli bis 1. Oktober von 7 $\frac{1}{2}$ bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, und von da ab von 8 bis 9 $\frac{1}{2}$ und von 11 $\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr. Düsseldorf, von 11 bis 1 Uhr. Potsdam, von 7 $\frac{1}{2}$ bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr. Gotha (Stadt), vom 1. Mai bis 30. September 11 bis 1 Uhr, vom 1. Oktober bis 30. April $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{2}$ Uhr. Waldenburg (Schlesien), von 11 bis 1 Uhr. Hannover (Stadt), von 12 bis 1 Uhr. Braunschweig (Stadt), Sonn- und Festtage 11 bis 1 Uhr, Totensonntag: 11 bis 6 Uhr.

Lehrlings- u. Bildungswesen

Quedlinburg. (Eingabe betr. Fortbildungsschulbesuch der Gärtnerlehrlinge.) Die aus den gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gärtnereigewerbe gebildete Arbeitsgemeinschaft hat an den Magistrat folgenden Antrag gerichtet: „Der Magistrat möge im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung, nach entsprechender Aenderung bzw. Ergänzung des Ortsstatuts, die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule in gleicher Weise, wie diese schon für die Lehrlinge der übrigen Gewerbe besteht, auf die Gärtnerlehrlinge ausdehnen.“

Nach eingehender Beratung mit den Herren Rektor Ehle, dem Leiter der hiesigen Fortbildungsschule, Handelsschullehrer Sommerlade, Dr. Grosse, Oberlehrer am Lyzeum und Gymnasiallehrer Heumann, welche letzterer bereits Unterricht in Botanik bezw. im Deutschen und Rechnen an der von Gebr. Dippe A.-G. eingerichteten privaten Gärtnerlehrlingsschule erteilten, sind die Beteiligten zu der einheitlich gerichteten Meinung gelangt, daß zweckmäßiger Weise der hier bereits bestehenden Fortbildungsschule Sonder- und Fachklassen für die hier am Orte befindlichen etwa 80 Gärtnerlehrlinge anzugliedern sind, wie solche bereits für Bäckerlehrlinge eingerichtet wurden und weiterhin das Lehrpersonal der Fortbildungsschule durch einen Fachbotaniker zur Erteilung des botanischen Unterrichts, einen Geometer zur Ausbildung im Landmessen und einen Obergärtner zur Erteilung des fachtechnischen Unterrichts zu ergänzen seien.

Den Antrag auf die Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges auf die Gärtnerlehrlinge begründet die Arbeitsgemeinschaft wie folgt: An sich ist es nicht einzusehen, warum Gärtnerlehrlinge einer weniger sorgfältigen Ausbildung bedürfen, als andere gewerbliche Lehrlinge. Daß seither der Fortbildungsschulzwang auf die ersteren nicht ausgedehnt ist, hat wohl seinen Grund in der irrigen Auffassung, daß der Gärtner mehr ein Handarbeiter sei und ihm bei der Ausübung seines Gewerbes besonders theoretische Kenntnisse nicht notwendig seien. Es soll nicht untersucht werden, ob diese Auffassung richtig war, jedenfalls trifft sie heute nicht mehr zu. Die Gartenbaukunst, besonders Samenzucht und Samenbau, kann angesichts der in den letzten Jahrzehnten weit vorgeschrittenen Wissenschaft, besonders auch angesichts der Forschungsergebnisse auf dem Gebiete der Vererbungslehre, nicht mehr auf reiner Empirie sich aufbauen; sie entwickelt sich vielmehr auf mehr wissenschaftlich gerichteten Gewerbszweigen. Es ist deshalb erforderlich, daß alle in der Gärtnerei beschäftigten Hilfsarbeiter, wenn die Praxis in der Zukunft mit der Wissenschaft Schritt halten und von derselben den entsprechenden Nutzen ziehen soll, über gewisse theoretische Kenntnisse verfügen, die ihnen in einer nach einem sorgfältig ausgebildeten Lehrplan vorgehenden Fachschule vermittelt werden kann. Daneben ist den Gärtnerlehrlingen auch eine allgemeine Weiterbildung so notwendig, wie allen anderen gewerblichen Lehrlingen.

Daß die Schulbildung der während der Kriegsjahre entlassenen Volksschüler wegen der häufigen und längeren Zeit dauernden Unterbrechung des Unterrichts eine oftmals lückenhafte ist, die der Ergänzung im Fortbildungsschulunterricht dringend bedarf, ist wohl so bekannt, daß dafür ein Beweis nicht angetreten werden braucht.

(Unterzeichnet von den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.)

Anmerkung der Schriftleitung: Wir bringen die vorstehende Eingabe um deswillen wörtlich zum Abdruck, weil ihr Inhalt ein berechtigtes Zeugnis davon ist, welche Wandlungen sich allmählich auch in den Unternehmerkreisen — durch die Revolution — vollzogen haben. Die Hauptschuld, daß nicht schon in früheren Jahren die Gärtnerlehrlinge zum Besuch der Pflichtfortbildungsschule herangezogen worden sind, liegt aber nicht an den in der Eingabe angegebenen Ursachen, sondern an dem damaligen allgemeinen Widerstande der Unternehmer; dies sei der geschichtlichen Richtigkeit wegen hiermit festgestellt.

Eine Lehrlingszüchtereier allerniederster Sorte

befindet sich auf dem Obstgut Casekow im Kreise Randow bei Stettin. — Das Obstgut ist 50 Morgen groß. Gebaut wird Obst, Spargel, Erdbeeren, Rosen usw. Alles befindet sich aber in einem vollständig verwahrlosten Zustande. Von dieser „Gartenbauschule“ werden vielversprechende „Prospekte“ verschickt und in verlockenden Inseraten Schüler und Schülerinnen gesucht. Im April d. Js. waren dort beschäftigt: zwei Obergärtner, ein Gehilfe und 17 — sage und schreibe siebzehn — Lehrlinge. Ein Obergärtner ist inzwischen ausgeschieden, und der verbliebene wird als ein Fachmann geschildert, der tatsächlich nicht fähig ist, die Lehrlinge zweckentsprechend auszubilden, mindestens nicht theoretisch. Gerade aber auf den theoretischen Unterricht wird in den Prospekten und Inseraten besonders hingewiesen.

Auf die Beschwerden und Schilderungen hin, die im Vorstehenden wiedergegeben sind, beauftragten wir einen unserer Vertrauensleute, den Betrieb persönlich in Augenschein zu nehmen. Auszüge aus diesem Bericht lassen wir hier folgen:

„Am . . . fuhr ich nach dem an der Strecke Berlin—Stettin liegenden Orte Casekow, um nähere Einzelheiten über die dortige „Gartenbauschule“ für bessere Töchter mit höherer Schulbildung“ einzuholen.

Auf meinen Wunsch, das Obstgut besichtigen zu dürfen, gab der Besitzer nur zögernd seine Einwilligung. Ich befragte den Herrn nach dem theoretischen Unterricht, wie und wo der erteilt würde bezw. ob Hörsäle, geschulte Lehrkräfte oder dergl. vorhanden wären. Etwas gedrückt gestand der Herr, daß alles dieses nicht vorhanden sei, der Betrieb überhaupt arg darniederliege. Er selbst sei erst seit Anfang April Besitzer des Gutes,

das er von dem früheren Besitzer, Herrn Riedeman, einem Kaufmann, übernommen habe.

Daß der Betrieb arg darniederliegt, sah ich selbst. Schon das Äußerliche des Betriebes, der ein durchaus einseitiger ist, kann nur als Bruch bezeichnet werden. Alle Obstbäume krank, verkommen und schlecht gepflegt; Unterkulturen sind vorhanden von Rhabarber und Maiblumen, die aber vor Unkraut nicht zu sehen sind. Weiter etwas Fliederkulturen, ausgepflanzt und in Töpfen, auch etwas Gemüsebau. Die Spargelbeete vollständig falsch angelegt. Gewächshäuser, vor deren Betreten man sich am besten in die Lebensversicherung aufnehmen läßt, mit ganz kümmerlichen Kulturen von Cyclamen und einigen Begonien *somperflorons* sowie einige andere Teppichbeetpflanzen.

An Lehrlingen sind zurzeit „nur“ 15 vorhanden. Lauter junge bebrillte Leute, Söhne „besserer“ Eltern aus den verschiedensten Gegenden des Reiches. Ich sprach welche aus Halle und Berlin, die hergekommen sind, um den Beruf in „allen Zweigen“ zu erlernen. Es ist der Durchschnittstyp jener, denen von Ärzten so häufig die Erlernung des Berufes empfohlen wird. Weibliche Lehrlinge sind nicht vorhanden, auch wohl wenige oder gar keine dort gewesen. All diesen 15 zukünftigen Gartenkünstlern steht ein Obergärtner vor und ein erst kürzlich eingetretener Gehilfe. Diesen beiden liegt auch die berufliche Ausbildung ob. Der Obergärtner mag ein ganz guter praktischer Gärtner sein, theoretisch besitzt er jedenfalls nicht die Kenntnisse und Befähigung, wie sie zur Bekleidung eines solchen Postens erforderlich ist und er selbst wird auch gar nicht das Gegenteil behaupten wollen. Ich schätze ihn ein als einen alten pommerschen Gutsgärtner, der als solcher recht und schlecht sein Fach versteht.

Die Wohnungs- und Beköstigungsverhältnisse wurden mir als gut geschildert, wie überhaupt dem persönlichen Verhalten ein gutes Zeugnis ausgestellt wurde.

Wie schon eingangs erwähnt, hat der jetzige Besitzer den Betrieb erst kürzlich übernommen, und er ist aus diesem Grunde für die Verwahrlosung des Betriebes nicht verantwortlich zu machen. Aber Lehrlingszüchtereier ist eben Lehrlingszüchtereier, und da eine Änderung vorzunehmen beabsichtigt auch wohl der jetzige Besitzer nicht.

Diese Lehrlingsfabrik aber ist ein derartiger Schmutzfleck und Krebsgeschaden unseres Berufes, daß er verdient, so schnell wie möglich zu verschwinden. Wir verlangen gesunde Lehrverhältnisse in unserm Berufe. Wenn sich ein Betrieb als Gartenbauschule bezeichnet und die Ausbildung unseres beruflichen Nachwuchses übernimmt, dann muß das auch unter Voraussetzungen geschehen, die eine wirkliche Berufsausbildung ermöglichen. Alle diese Voraussetzungen fehlen hier gänzlich. Was hier betrieben worden ist und noch gegenwärtig betrieben wird, ist Vorspiegelung falscher Tatsachen, ist eine bewußte Schädigung der jungen Menschenkinder, denen man verspricht, sie zu tüchtigen Gärtnern heranzubilden, statt dessen ihnen aber einige Jahre ihres Lebens raubt, indem man sie als billige Arbeitskräfte mißbraucht.

Hier ist offensichtlich der Tatbestand des Betruges gegeben, und die Eltern dieser jungen Menschen sollten diesbezüglich gerichtlich vorgehen, wenn man sie nicht ohne weiteres vom Vertrage entbindet.

Für uns aber ist dieser krasse Fall ein Beweis mehr, wie ungeheuer wichtig eine gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens in unserm Berufe ist. Wilhelm Dähn.

Nachschrift. Vorstehendes war schon vor einigen Wochen geschrieben, mußte aber wegen Raummangel zurückgestellt werden. Der erwähnte neue Besitzer hat, wie er glaubhaft versichert, alle jene berüchtigten Prospekte vernichtet und auch auf die bekannte hochtönende Reklame in der Gartenwelt usw. verzichtet, nennt auch den Betrieb nicht mehr „Gartenbauschule für Söhne und Töchter besserer Stände“, sondern nüchtern Obstgut.

Von den Lehrlingen ist einer entlassen worden, dafür ein neuer Obergärtner eingestellt. Auch sollen noch einige Gehilfen eingestellt werden.

Alles dieses sei hier der Gerechtigkeit halber mitgeteilt, ändert aber unser Urteil über die Lehrlingszüchtereier an sich nicht.

Wilhelm Dähn.

Lehrlingszüchtereien in Württemberg.

(Statistische Erhebungen.)

1. Ludwigsburg. Es beschäftigen nachbenannte Betriebe:

	Gehilfen	Lehrlinge
Schelle	2	6
Müller	—	2
Hemminger	—	2
Seemüller	1	2
Eichhorn	2	2
Stähle	5	1
Paule	1	5
Kocher	1	2
Schloßgarten	1	3

Zusammen 13

25

2. Heilbronn a. N.		Gehilfen	Lehrlinge
Abel		3	2
Banzhaf Chr.		—	2
Daucher		2	6
Daucher Wilh.		1	2
Mauk Karl		1	2
Maier Georg		7	1
Klein Karl		—	2
Hammer Adolf		—	3
Drantz Rudolf		2	1
Ströble		1	1
Ströble, Sontheimer Straße		3	3
Treudt Ernst		3	7
Umschneider		2	3
Lang		—	2
Werner		—	3
Wieland		—	3
Williardt		1	4
Banzhaf, Wollhausstraße		3	1
Reinwald		—	1
Ströbele, Neckarhalde		1	1
Williard (Salzgrund)		—	2
Hoffmann		—	3
Springer		—	3
Ehmann		—	2
Zusammen		30	60

3. Tübingen.		Gehilfen	Lehrlinge
Berthold		—	2
Endriss		2	3
Rode		—	1
Reibold		—	2
Reichle		—	3
Sinner		—	2
Wolf		—	1
Weimer		—	3
Weigert		—	2
Zusammen		2	19

Das sind in drei Orten mit 42 Betrieben: 45 Gehilfen und 104 Lehrlinge.

Sind diese Zahlen nicht himmelschreiend?

August Albrecht, Stuttgart.

Nachschrift der Schriftleitung. Diese Erhebung ist äußerst dankenswert. Die mitgeteilten Zahlen sind in der Tat himmelschreiend, und sie würden noch um manches lauter schreien, wenn zugleich bekannt gegeben werden könnte, welche Entschädigung die jungen Leute für ihre Arbeitsleistungen empfangen. Sicherlich sind diese sehr niedrig, sonst würde man ja nicht diese Lehrlingszüchtereien betreiben. Da wird es höchste Zeit, daß, wenn es nicht tariflich möglich ist, eine angemessene Arbeitslohnschädigung durchzudrücken, daß dann behördlicherseits darüber verfügt wird. Ein gut ausgebautes Betriebsrätewesen mit entsprechenden Befugnissen könnte da recht segensreich wirken.

Berichte

Frankenstein i. Schl. (Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm.) Der Handlungsgärtner Klinke in Frankenstein in Schlesien stellte Anfang dieses Jahres einen zweiten Obergärtner ein, der unvorsichtigerweise ohne genaue Festsetzung des Gehaltes seine Stellung antrat. Nachdem der erste Monat herum war, zahlte Klinke dem darob gewiß nicht wenig Erstaunten für diesen Monat ganze 120 Mk., wohlgermerkt: dazu keinerlei Naturalien, sondern nackte, bare 120 Mk! Der Kollege ist 36 Jahre alt und verheiratet! Vom 1. Mai ab bekam er 130 Mk. Monatsgehalt. Da er jeden Monat mindestens 100 Mk. zusetzen mußte, um mit seiner Familie nur einigermaßen durchzukommen, besorgte er sich eine andere Stellung und bei seinem Abgange stellte ihm Klinke ein geradezu glänzendes Zeugnis aus. Am Schluß desselben ist gar erbaulich zu lesen, daß die Aufgabe der Stellung nur deshalb erfolge, weil der Betrieb nicht für zwei verheiratete Obergärtner eingerichtet sei. Der Sohn des Herrn Klinke, nicht etwa ein dummer Junge, sondern ein gereifter Mann, erzählte dagegen vorher in Frankenstein, der Obergärtner hätte den Tag 8 Mk. erhalten und trotzdem in unbegreiflicher Begehrlichkeit und Unzufriedenheit einen wahren Aufruhr im Betriebe veranlaßt und das Personal der Gärtnerei aufgehetzt, in den Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter einzutreten. Deshalb sei die Entlassung des Obergärtners notwendig.

Man sieht also, Herr Klinke jr. berechtigt zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft, und noch ein anderes Sprichwort wäre hier wohl am Platze, nämlich: „Was ein Häkchen werden will, das krümmt sich schon bei Zeiten“.

August Vollbrecht, Breslau.

Göppingen. (Tarifverletzung.) Wie schon in Nr. 22 bekannt gegeben, wurde hier ein Tarifvertrag abgeschlossen. Als Vertreter der Anstaltsgärtnerei hat auch der Verwalter des

Bezirkskrankenhauses, Herr Schöninger, an den Beratungen teilgenommen. Wie uns nun mitgeteilt wird, hat dieser Herr eine sonderbare Auffassung von der Einhaltung dieses Tarifvertrags. Zwei Kriegsinvaliden, die als Gärtner in der Bezirkskrankenanstalt beschäftigt sind, wurde ein Lohnabzug von 20% gemacht, weil sie eben Kriegsinvaliden sind, trotzdem sie ihre Arbeit voll und ganz verrichten. Das ist nun der Dank dafür, daß diese beiden Gehilfen ihre Knochen haben zusammenschießen lassen müssen, um nachher in ihren Lohnsätzen gekürzt zu werden. Eine etwas sonderbare Auffassung gewisser Herren, die man allenfalls noch von einem Privatunternehmer verstehen kann, nicht aber von einem Verwalter eines staatlichen Instituts. Es darf erwartet werden, daß die vorgesetzte Behörde sich etwas näher mit der Sache beschäftigen und eine Korrektur dieses sonderbaren Verhaltens umgehend vornehmen wird.

Mannheim. Fritz Allendorf †. Wieder einmal hat der unerbittliche Schmitter Tod der Ortsverwaltung Mannheim einen sehr schweren Verlust zugefügt. Am 12. Juni schied ganz unerwartet unser Kollege Fritz Allendorf infolge eines Unglücksfalles aus dem Leben. Mit ihm verliert seine schwer geprüfte Familie ihren letzten treu besorgten und liebevollen Sohn und Bruder, unsere Organisation eines ihrer treuesten und gewissenhaftesten Mitglieder. Es gab in unserer Verwaltung keine Arbeit, bei der unser Fritz nicht seinen Mann stellte. Anfang 1915 aus dem Heeresdienst entlassen, half er, kaum von seiner schweren Verwundung genesen, dem Schreiber dieses, die durch den Krieg fast zertrümmerte Organisation wieder aufzubauen. Im Jahre 1917 wieder einberufen, glückte es ihm, im Dezember vorigen Jahres ohne weitere Beschädigung wieder heimzukehren. Und nun hat ihn ein tragisches Geschick aus unserer Mitte gerissen. Wir werden sein Andenken dadurch in Ehren halten, daß wir in seinem Geiste weiterarbeiten. Seiner Familie aber mag es ein, wenn auch schwacher Trost in ihrem furchtbaren Schmerz sein, zu wissen, daß mit ihr die ganze Kollegenschaft Mannheims um ihren lieben Fritz trauert.

A. Dreesbach.

Stuttgart. Am 14. Juni nahmen die Kollegen der Ortsverwaltung in gut besuchter Protestversammlung Stellung zu den Maßregelungen im Stuttgarter Lohngebiet. Einmütig gelangte man zu der Entschliebung, daß Maßregelungen im Betrieb mit sofortiger Arbeitseinstellung beantwortet werden müssen. Die Verpflichtung zur unbedingten Solidarität wurde ausgesprochen. Es ist Aufgabe eines jeden, in der Erziehung zur Solidarität das äußerste zu leisten. Der Grad der innerlichen Festigung der Organisation ist bei kommenden Kämpfen entscheidend.

August Albrecht.

Bekanntmachungen

Quittung über Beiträge zum Widerstandsfond.

(Berichtigung zu der Quittung in Nr. 22.) Blöttner 5 Mk., Schulze Arthur 10 Mk., Geschwister Faber 5 Mk., sämtlich Frankfurt a. M.

Aschersleben. Vorsitzender: W. Prebel, Kassierer: F. v. d. Heiden. Versammlung jeden 2. Sonnabend im Monat bei Paul Zetschke, Braustübel, Ueber den Steinen, abends 8½ Uhr. — Arbeitsnachweis ist der städtische Arbeitsnachweis, Markt.

Frankfurt a. M. Versammlung Sonnabend, den 12. Juli, 8 Uhr, Gewerkschaftshaus.

Karlsruhe i. B. Versammlungen finden wie folgt statt: a) für Gärtner am 2. und 4. Donnerstag, b) für Blumengeschäftsangestellte am 1. und 3. Donnerstag jeden Monats. Für beide Gruppen im Lokal „Alte Linde“, Zirkel 16.

Leipzig. Sprechstunden nachmittags von 5—7 Uhr im „Vereinshof“, Zeitzer Str. 30. Postsachen bis auf weiteres an Arthur Meißner, Leipzig-Reudnitz, Josephinenstr. 41, III. — Generalversammlung der Ortsverwaltung am 12. Juli.

Nürnberg. Andreas Ermann, Äußere Bayreuther Str. 150, I. Sprechzeit 5—½8 Uhr nachmittags.

Quedlinburg a. H. Vorsitzender Karl Starke, Restauration, Schützenwall. Kassierer Karl Bosse, Wegeleberweg 2, II. Sprechstunden nur Dienstag, Donnerstag und Freitag, abends 6½ bis 8½ Uhr. Versammlungen Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Kaiser Friedrich, Augustinern.

Reutlingen. Berichtigung. Die Versammlung findet jeden 3. Mittwoch im Monat in Reutlingen im Restaurant „Gambrius“, Kirchstr. 1, jeden 1. Mittwoch im Monat in Eningen b. Reutlingen im Restaurant „Zur Sonne“ statt.

Ortsverwaltung Hannover-Linden. Die monatliche Mitglieder-versammlung Donnerstag, den 10. Juli, Gewerkschaftshaus, Restaurationssaal, abends 7 Uhr. Tagesordnung: 1. Vortrag: Rätssystem. Referent Gewerkschaftssekretär Bock. 2. Wahl von drei Mitgliedern in den Gauvorstand. 3. Geschäfts- und Kassenbericht vom 2. Quartal. 4. Abrechnung vom letzten Vergnügen. 5. Verschiedenes.

Die Adressen der einzelnen Zahlstellen im besetzten Gebiet der Rheinpfalz lauten:

Ludwigshafen. Fritz Kohlhammer, Schulstr. 42.

Speyer. Johann Munker, Armensünderweg 4.

Neustadt (Haardt). Bernhardt Abt, Hayweg 16.
Worms. Franz Noher, Thurnerstr. 2.
Frankenthal. Obergärtner Philippi, in der Kreisanstalt.
 Sollten Kollegen auf Hofgut Petersen (Post Frankenthal) Stellung annehmen, so ist unbedingt vorher Anfrage zu richten an Fritz Kohlhammer, Ludwigshafen, Schulstr. 42. Derselbe wird nähere Auskunft über diese Firma erteilen.

Neue Verwaltungsstellen.

Alfeld. Friedrich Schaper, Sedanstr. 7, II.
Brühl b. Köln a. Rh. Anschrift: Jos. Heier, Brühl, Kempeshofstraße 14. Lokal: Becker, Cölustr. 21.
Detmold. E. Reichstein, Brunnenstr. 5.
Eisleben. Vorsitzender: Karl Wahle, Freistr. 63. Versammlungen Sonntag vor dem 1. und 15. jeden Monats, nachmittags 4 Uhr, im Gasthof zum Adler.
Godesberg a. Rh. Anschrift: M. Krupp, Hindenburgstr. 5.
Honnet a. Rh. Anschrift: H. Eßlinger, Rohlands-mühle.
Konstanz-Radolfzell. Anschrift: Berthold Frank, Konstanz a. B., Wollmardingerstr. 50.
Köslin. Anschrift: Gärtner Stephan, Große Baustr. 6.

Kottbus. Anschrift: Max Starrost, Kottbus-Schmellwitz, Hauptstraße 49a (bei Wunsch). Versammlungen Mittwochs nach dem 1. und 15. im Monat, Norddeutsche Bierhalle am Berliner Platz.
München-Gladbach. Anschrift: E. Köhler, Abteistr. 21.
Siegburg. Anschrift: H. Langguth, Mühlenstr. 45 II.
Stargard i. Pom. Anschrift: Gärtner Kreuzsch, Stargard i. Pom., Mexikow, Gärtnerei Bartknecht.
Stolp i. Pom. Anschrift: Max Birr, Stolp i. Pom., Stolpmünder Chaussee 30.

Sterbelafel.

Verstorben ist unser Mitglied, Kollege
Bellach
 im 76. Lebensjahre.
 Ehre seinem Andenken!
 Bezirk Lankwitz.
 Verwaltung Groß-Berlin.

Anzeigenteil

Kaufe sämtl. Singvögel (irdl.)
 Dornbach, Barmen 47, Steinweg 29

Immenschauer,
Kaninchenstall,
Garten u. Feld,
Haus und Hof
 sichert unbedingt

Diebesfeind
 (D. R. G. M. a.)

der unübertroffene Selbstschußapparat. **Mk. 10.-** mit **Munition Mk. 12,50** (Praktische Anweisung kostenlos beigelegt). Bestellungen, die der Reihe nach erledigt werden, wolle man den Betrag beifügen, sonst Nachnahme. Postcheckkonto: Hamburg Nr. 12561.

Friedr. Ludwig Ulrich,
 Selbstschutz-Versand,
 Blumenthal - Bremen 1.

Chemische Düngemittel

Verschiedene Sorten, Zentner- u. Waggonweise, offeriert Rudolf Müller, Leipzig-Plagwitz, Mersburger Str. 3, Tel. 40 653.

Brunnen- und Wasserversorgungs-Anlagen

für jedes gewünschte Wassermenge, fährt schnell und billigst aus die Firma

D. B. Simon Nachf.,
 Brunnenbaugeschäft,
Berlin-Schöneberg,
 Hauptstraße 28-29

Blumen- u. Kranzdraht
 1/2-2 mm stark, 5 Kilo 10.- Mk.
HESE, Dresden, Scheffelstrasse

Gemischten Düng
hat lorenweise abzugeben
Rode, Berlin S, Skallitzer Straße 130.

12000 Spankörbe
 30 : 19 : 11 : 38 : 14 : 11 cm mit flachem Henkel
 38 : 23 : 17 : 34 : 24 : 13 1/2 cm mit hohem Henkel
 29 : 21 : 12 cm braun gebeizt ohne und mit Borde und hohem Henkel.
 33 : 20 : 15 cm, 36 : 23 : 17 cm u. 40 : 26 : 18 cm braun gebeizte Satzkörbe m. Holzboden u. hoh. Henkel, extr. stark
 40 : 58 : 53 cm ungeschälter Weidenkorb
 Zum Versand von Obst, Gemüse etc. geeignet sofort greifbar
 empfiehlt billigst
Ernst Schulschenk, Göttingen.

Bohnenstangen und Tomatenpfähle
 verkaufen billigst ab Lager
Geb. Füller, Holzhandlung
Leipzig-Gohlis.
 Fernspr. 3299, Lindenhalerstr. 62.

Brenneisen
 lieter.
 Brenneisenfabrik
 Ravensburg (Württemberg).

Handleiterwagen
 braucht der Gärtner
 Verlangen Sie Preisliste B.
 Richard K. Schmüdke G. m. b. H.
 Berlin W 59, Tauenzienstr. 15

Asphalt-Kitt,
 wirkliche brauchbare, beste haltbare Qualität, gebrauchsfertig, à Zentner 30 M.
Hugo Arnold,
 Kunst- und Handlagärtner,
Bremen, Kornstr. 92/94.

Großes Lager fertiger Clichés
 Lager-Clichés
 für Gärtner Cataloge
 für die Gärtner - Branche.



Kranz- u. Blumendrähte
 in Ringen und beliebigen Längen geschnitten, starke und feinste Bindedrähte, Spez. Draht auf Wickel, für Gärtner besonders geeignet.
Otto Taubert, Schnitz (Sees.)
 Drahtspinnerei u. Drahtzieherei.

Gartenmesser Hippen
 alle Gartenwerkzeuge
Ludwig K. Adam
 Dresdner Gartenwerkzeugfabrik
 Dresden-A 19 F.
 9 Preislisten abfordern.

Getrocknete Torferde
 s. Zt. bester Ersatz für Torfmüll. liefern pro Ztr. 3 Mk. in Wagenladungen. lose verladen, ab Horka und als Stückgut in Käufers Säcken oder in Leihsäcken gegen 25 Pfg. Leihgeb. und 2 Mk. Pfand, 3,50 Mk. ab Horka und 4 Mk. ab Donauwörth. Unsere Torferde besitzt noch einen hohen Wert als Düngemittel. Gebr. Ladendorff, Torflich, Kaltwasser. Post Kodersdorf O.-L.

Champignon-Kulturen
 Jungfernbrut aus eigener Brutanstalt, frisch und trocken, jederseit vorrätig.
 Verlangen Sie Prospekt u. Preisliste gratis u. franko.
Georg Schmiedberg, Hamburg 23,
 Wandsbecker Chaussee 162.

Schwaben, Ratten, Mäuse vertilgt radikal.
Verminofix
 1/2 Pfd. 2,75, 1 Pfd. 5,25, 2 Pfd. 10 M.
 G. Heinrich Abt. 6, Berlin, Lausitzerstr. 25.

Weidenkörbe
 einmal gebraucht für Obst und Gemüse, 1 Ztr. fassend, wöchentlich 1-200 Stück abzugeben
„Union“ Leipzig
 Berlinerstraße 10.

Weidelbeerkröten
 liefert jetzt noch billig. s.
Franz Klemm, Krötenfabrik
 Obercarsdorf, Bez. Dresden.

Linden - Bindebast
 kg 10 Mk. in jeden Posten sofort lieferbar.
Max Werner, Letschin
 (Oderbruch).

1000 Kranzblumen
 als: Dahlien, Schneeballen, Kapblumen, Rosen, Astern, Flieder, Margeriten nur 30 Mk. bei
 Braun vorm. Protze, Dresden
 Scheffelstr.

Drahtgehecht liefert jeden Posten billigst.
 Vorratliste gegen Freimarkel
Ernst Harroshub, Maschinenfabrik,
 Reichenbrand i. Sa. 27.

Hornabfälle und Hornspäne
 gibt laufend ab.
Knopffabrik Csasznik
 Berlin O. 34, Gubenerstr. 47.

Kittlose Frühbeefenster
 D. R. G. M.
 aus la Stammkiefer mit glatter Rohglasverglasung liefert
Süddeutsche Dachsternfabrik.
 Inh. Carl Bliz,
 Landau (Pfalz).

Mittlere Gärtnerei
 mit Wohnhaus zu kaufen gesucht. Guter Boden nahe Bahn und Stadt. Angebote Frau Gertrude Michels, Dortmund, Schützenstr. 103.

Gärtner - Lehrstelle
 sucht Belschowa, Neukölln.
 Hobrechtstraße 49

Sämtliche Fachbücher unseres Berufes
 besorgt
Andreas Voß,
 BERLIN W 57,
 Potsdamer Straße 64.